

Sitzungsvorlage Nr. 002/2019

Regionalversammlung

am 18.09.2019



Verband Region
Stuttgart

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

05.08.2019 - Dokument2

442 - RV-Ö - 004/2019

Zu Tagesordnungspunkt 4

Vorstellung der Bewerber/innen und Wahl der/des Verbandsvorsitzenden

I. Anlass

Nach § 16 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) wählt die Regionalversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Verbandsvorsitzende/einen Verbandsvorsitzenden. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 26. Mai 2019 nach der Prüfung gemäß §§ 30 und 32 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) gültig ist.

Nach dieser Feststellung durch die Wahlprüfungsbehörde können die Mitglieder der Regionalversammlung ihr Amt antreten (§ 49 Abs. 2 i. V. mit § 32 Abs. 4 KomWG).

Zu der ersten Sitzung der Regionalversammlung nach der Wahl ist gemäß § 12 Abs. 2 GVRS vom bisherigen Verbandsvorsitzenden eingeladen worden.

II. Wahlverfahren

Für den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Regionalversammlung verweist § 14 Abs. 2 GVRS u. a. auf § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GemO).

§ 37 Abs. 7 GemO (Auszug):

„Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.“

Die Durchführung der geheimen Wahl mit Stimmzetteln wird von der Verbandsverwaltung vorbereitet.

Die Personen, die vorgeschlagen werden, sollen Gelegenheit erhalten, sich kurz vorzustellen.

III. Vorschlag

Durchführung der Wahl des/der Verbandsvorsitzenden entsprechend § 14 Abs. 2 GVRS i. V. mit § 37 Abs. 7 GemO.